

## **Anlage 12**

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und  
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

## **Musik**



Behörde für Schule  
und Berufsbildung



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Deutsch und Künste

Referatsleitung: Heinz Grasmück

Fachreferent Musik: Theodor Huß

Hamburg 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Fachliche Anforderungen und Inhalte</b>	<b>4</b>
<b>2 Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem und erhöhtem Niveau</b>	<b>4</b>
<b>3 Anforderungsbereiche</b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	6
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche .....	6
3.2.1 Anforderungsbereich I .....	6
3.2.2 Anforderungsbereich II .....	7
3.2.3 Anforderungsbereich III .....	7
3.2.4 Operatoren .....	8
<b>4 Schriftliche Prüfung</b>	<b>10</b>
4.1 Allgemeine Hinweise .....	10
4.2 Aufgabenarten .....	10
4.2.1 Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation .....	10
4.2.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte .....	11
4.2.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung .....	11
4.2.4 Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2 .....	12
4.3 Beispiele für grundlegende Aufgabenstrukturen .....	13
4.3.1 Musik erschließen .....	13
4.3.2 Musik gestalten .....	13
4.4 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben .....	14
4.5 Unterrichtliche Voraussetzungen und Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) .....	15
4.6 Zahl und Umfang der Aufgaben .....	15
4.7 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	16
<b>5 Mündliche Prüfung</b>	<b>19</b>
5.1 Ziele der mündlichen Prüfung .....	19
5.2 Aufgabenstellung und Ablauf der Prüfung .....	19
5.2.1 Präsentationsprüfung .....	19
5.2.2 Nachprüfung .....	20
5.3 Kriterien für die Bewertung .....	21
<b>6 Besondere Lernleistung</b>	<b>22</b>

# 1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Musik, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Musik beschrieben.

## 2 Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Der Unterricht auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau und die darauf aufbauende Abiturprüfung sind identisch hinsichtlich der gemeinsamen Grundbildung, sie unterscheiden sich jedoch quantitativ und qualitativ durch besondere Schwerpunktsetzungen in den Inhalten und Methoden, die der Vertiefung und Differenzierung der Themen dienen. Das grundlegende Anforderungsniveau zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten fachlichen Grundbildung, das erhöhte Anforderungsniveau auf die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Dementsprechend ist auf grundlegendem Niveau der Nachweis einer fachlichen Grundbildung im Zusammenhang mit spezifischen Fähigkeiten bei der Erschließung und Gestaltung von Musik zu erbringen.

Auf erhöhtem Niveau weisen die Prüflinge nach, dass sie ein über die fachliche Grundbildung hinausgehendes vertieftes und detaillierteres Wissen im Bereich des erschließenden und gestaltenden Umgangs mit Musik erworben haben und dass sie über ein größeres Maß an Eigenständigkeit und Reflexion im fachlichen Arbeiten und bei der Anwendung musikalischer Gestaltungsmittel und musikwissenschaftlicher Methoden verfügen.

Fachliche Grundbildung im grundlegenden und erhöhtem Anforderungsniveau	Erweiterung und Vertiefung im erhöhten Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließen von Musik und ihrer Strukturen unter Berücksichtigung musikimmanenter und historischer Fragestellungen,</li> <li>• Basiswissen über Melodik, Rhythmik, Metrik, Dynamik, Harmonik und Tonalität, Struktur, Motivatik, Thematik, Satztechnik, Instrumentation und Notationsformen,</li> <li>• Orientierungswissen über Epochen, Stile, Gattungen, Formen und Komponisten; grundlegende Hörerfahrungen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließen von Musik in komplexen Zusammenhängen und höhere Eigenständigkeit bei der Anwendung von Verfahren der Analyse,</li> <li>• Anwendung differenzierter Fachsprache und vertiefte Kenntnis musikalischer Strukturen,</li> <li>• erweitertes Orientierungswissen hinsichtlich Stilen, Gattungen, Formen und Komponisten; größeres Hörrepertoire; erweiterte Hörerfahrung,</li> </ul>

<b>Fachliche Grundbildung im grundlegenden und erhöhtem Anforderungsniveau</b>	<b>Erweiterung und Vertiefung im erhöhten Anforderungsniveau</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interpretation und Beurteilung der Aussage und Wirkung von Musik im Zusammenhang mit objektiven und subjektiven Kriterien; Entwicklung der Fähigkeit, zu begründeten Urteilen über Musik zu kommen,</li> <li>• Kenntnis eines nicht europäisch geprägten musikkulturellen Bereiches,</li> <li>• Kenntnisse über die Funktion, die Vermittlungsarten und -wege von Musik auch im Bereich musikalischer Medienprodukte. Entwicklung fachübergreifender und fächerverbindender Ansätze; Musik in einen Zusammenhang mit der eigenen Kultur und Lebenswirklichkeit stellen,</li> <li>• begründete Anwendung und ggf. Entwicklung musikalischer Gestaltungselemente nach einfachen Vorgaben; vokale oder instrumentale Verdeutlichung musikalischer Teilstrukturen im Zusammenhang mit Analyse und Interpretation; stilgerechte Wiedergabe eines selbstständig einstudierten Musikwerkes,</li> <li>• Methodenreflexion und Selbstständigkeit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung von Musik unter musikpsychologischen und musikästhetischen und philosophischen Fragestellungen; Ansätze musikwissenschaftlichen Arbeitens,</li> <li>• vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Musikkulturen,</li> <li>• vertiefte Reflexion über die Produktion, Rezeption und Funktion von Musik, ggf. Kenntnis rezeptionsästhetischer, geistesgeschichtlicher und kommunikationsorientierter Verfahren,</li> <li>• Entwicklung eigener, begründeter Interpretations- und Gestaltungsvorstellungen; Umsetzung unterschiedlicher musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten,</li> <li>• reflektierte und selbstständige Anwendung verschiedener Methoden, größere Selbstständigkeit bei der Gestaltung von Musik.</li> </ul>

## 3 Anforderungsbereiche

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Die drei Anforderungsbereiche haben wichtige Funktionen für

- die Aufgabenstellung,
- die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung,
- die Erfassung und Beurteilung von Prüfungsleistungen.

Sie dienen als Hilfsmittel, um Aufgabenstellung und Bewertung durchschaubar und besser vergleichbar zu machen sowie eine ausgewogene Aufgabenstellung zu erleichtern.

Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. Deshalb können sich Überschneidungen zwischen ihnen ergeben. Allerdings soll die bei Teilaufgaben geforderte Leistung überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Dies trägt dazu bei, Unter- oder Überforderungen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Grundsätzlich gilt für die Abiturprüfung, dass Anforderungen in allen drei Bereichen gestellt werden. Die Abfolge der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbstständigkeit der geforderten Prüfungsleistung. Der Grad der Selbstständigkeit ist wesentlicher Maßstab für die Bewertung der Prüfungsleistung, wobei das Ergebnis der Leistungen nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen besteht. Vielmehr sind die Teilleistungen in Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten.

### 3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

#### 3.2.1 Anforderungsbereich I

Zum Anforderungsbereich I gehört die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Anwendung gelernter und geübter Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- erkennendes Hören,
- elementare Musikpraxis,
- Grundwissen über Musik einschließlich Notation,
- Erfassen und Darstellen von Textaussagen.

sowie gegebenenfalls:

- einfache musikspezifische Untersuchungsverfahren,
- kompositorische Techniken und Formverläufe,
- Gattungen, Epochen und Stile,
- Beziehungen zwischen Musik und Sprache,
- Verbindungen von Musik mit Bildern, Bewegungen, technischen Medien u. a.,
- historisches Umfeld.

### 3.2.2 Anforderungsbereich II

Zum Anforderungsbereich II gehören das selbstständige Auswählen, sinnvolle Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und die selbstständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare Situationen.

Dabei kann es um veränderte Fragestellungen, veränderte musikalische Zusammenhänge oder abgewandelte Verfahrensweisen gehen.

Der Anforderungsbereich II umfasst diesbezüglich mehrere der folgenden Arbeitsfelder:

- Anwendung von fachspezifischen Fakten, Begriffen und Regeln auf Hörbeispiel, Notenvorlage oder nach Textanweisung,
- Nachweis struktureller Bezüge, z. B. bei motivisch-thematischer Arbeit,
- Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Epochen und Stilen an Hand von Hörbeispielen bzw. Notentexten,
- selbstständige Berücksichtigung aufführungspraktischer, historischer, ästhetischer und gesellschaftlicher Kenntnisse und Betrachtungsweisen,
- Erschließung musikbezogener Texte in neuem Zusammenhang,
- selbstständige Anwendung einfacher Satztechniken (z. B. Kadenzten, Generalbass),
- Verdeutlichung musikalischer Zusammenhänge am Instrument, mit der Stimme oder durch geeignete Medien.

### 3.2.3 Anforderungsbereich III

Zum Anforderungsbereich III gehört das planmäßige Verarbeiten komplexerer musikalischer Zusammenhänge mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Wertungen, Lösungen und Deutungen zu gelangen. Es kann dabei um einen Prozess der musikfachlichen Erörterung, der kritischen Auseinandersetzung oder der kreativen Darstellung gehen.

Dazu werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die geeigneten zur Bewältigung der Aufgabenstellung selbstständig ausgewählt und dem neuen Zusammenhang angepasst.

Zum Anforderungsbereich III kann auch die Ausführung einer Gestaltungsaufgabe vokaler oder instrumentaler Art bzw. ein Kompositionsentwurf gehören.

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- Zusammenfassung verschiedener Aspekte,
- daraus ableitbare Betrachtung und Deutung von Musik, z. B. in ihrer historischen, gesellschaftlichen, ästhetischen und aktualisierenden Dimension.

sowie gegebenenfalls:

- zusammenfassende Interpretation bzw. Interpretationsvergleiche,
- Beurteilung musikbezogener Texte,
- bewusst gestalteter Vortrag eines Musikstücks im Spannungsfeld kompositorischer und stilistischer Vorgaben und persönlichen Ausdruckswillens,
- planvoller, begründeter Einsatz von kompositorischen Techniken mit dem Ziel eines auch individuell geprägten Kompositionsentwurfs.

### 3.2.4 Operatoren

Die hier formulierten **Arbeitsanweisungen (Operatoren)** werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht. Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzisere Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. Daher sind einzelne Operatoren mehreren Anforderungsbereichen zugeordnet.

Operatoren		Definitionen	Beispiele
Nennen	I	Ohne nähere Erläuterungen aufzählen	Nennen Sie die wesentlichen Merkmale einer Fuge!
Beschreiben	I-II	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie den Aufbau des Songs!
Zusammenfassen	I-II	Wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert wiedergeben	Fassen Sie Ihre / des Autors Untersuchungsergebnisse zusammen!
Einordnen	I-II	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie die vorliegende Szene in den Handlungszusammenhang der Oper ein!
Darstellen	I-II	Einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die Positionen der Autoren zur Bedeutung des „Crossover“ im heutigen Musikleben dar!
Erschließen	II	Etwas Neues oder nicht explizit formuliertes durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem herleiten/ ermitteln	Erschließen Sie aus dem Musikbeispiel die ungefähre Zeit seiner Entstehung und seinen Verwendungszusammenhang!
Erläutern	II-III	Nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie Ihre Gestaltungsabsicht!
Analysieren	II-III	Unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie die Ouvertüre unter strukturanalytischen und funktionalen Aspekten!
In Beziehung setzen	II-III	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie dieses Musikstück in Beziehung zum barocken Weltbild!
Untersuchen / deuten	II-III	Den Sinngehalt von Strukturelementen erwägen oder erschließen	Untersuchen / deuten Sie das Wort-Ton-Verhältnis hinsichtlich musikalischer Rhetorik!
Vergleichen	II-III	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie die die musikalische Umsetzung des Themas „Einsamkeit“ in beiden Liedern!
Begründen	II-III	Hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	... und begründen Sie Ihre Auffassung!
Beurteilen	III	Zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie diese Interpretation unter Berücksichtigung Ihres eigenen Verständnisses dieser Komposition!
Bewerten	III	Eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten	Bewerten Sie die Qualität dieser Coverversion des Songs nach selbst gewählten Kriterien!

Operatoren		Definitionen	Beispiele
Stellung nehmen	III	Siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“	Nehmen Sie begründet Stellung zu der Auffassung des Verfassers!
(Über)prüfen	III	Eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Einschätzung beurteilen	Prüfen Sie den Interpretationsansatz auf der Grundlage Ihrer eigenen Untersuchungsergebnisse!
Auseinandersetzen mit	III	Nach ausgewiesenen Kriterien ein begründetes eigenes Urteil zu einem dargestellten Sachverhalt und / oder zur Art der Darstellung entwickeln	Setzen Sie sich zusammenfassend mit den Positionen der beiden Autoren zum Thema „Weltmusik“ auseinander!
Erörtern	III	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Erörtern Sie, ob diese Haltung des Komponisten in dem bereits im Jahre 1893 entstandenen Streichquartett erkennbar wird!
Interpretieren	III	1. Ein komplexeres Musikverständnis nachvollziehbar darstellen: unter Berücksichtigung unterschiedlicher (z. B. strukturanalytischer, wirkungsbezogener, semantischer, historischer, funktionaler) Aspekte zu einer resümierenden Deutung eines Musikstückes kommen  2. Ein Musikstück unter Beachtung technischer und gestalterischer Aspekte vortragen	Interpretieren Sie Schönbergs Chorsatire „Am Scheideweg“ op. 28,1!  Spielen Sie den ersten Satz aus dem „Italienischen Konzert“ BWV 971 von Johann Sebastian Bach!
Entwerfen	III	Ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv / planend darstellen	Entwerfen Sie einen Kompositionsplan zur Vertonung dieses Textes!
Komponieren	III	Ein Musikstück nach ausgewiesenen Kriterien neu erfinden oder bearbeiten	Gestalten / komponieren Sie unter Berücksichtigung der Textstruktur eine Vers- und eine Refrainmelodie zu der vorgegebenen Klavierbegleitung im Stil einer Rockballade!

## 4 Schriftliche Prüfung

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Die in der Studienstufe vermittelten Inhalte, Kompetenzen und Methoden müssen in der Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Dabei wird ästhetische Kompetenz im rezeptiven, im reflektorischen und im produktiven Umgang mit Musik nachgewiesen. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Bereiche *Musik erschließen* und *Musik gestalten*, dabei können kognitive, affektive und kreative Momente die Arbeitsprozesse der Schülerinnen und Schüler bestimmen.

Die Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass ihre Lösung eine selbstständige Leistung ermöglicht. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von Bekanntem beschränken, kann diese Bedingung nicht erfüllen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Methoden und Formen zur Erschließung und Gestaltung von Musik für ihre Lösungen anzuwenden sind. Gestaltung von Musik kann auch in der Form des instrumentalen und vokalen Musizierens stattfinden.

### 4.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Musik sind folgende Aufgabenarten möglich:

4.2.1 Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation

4.2.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte

4.2.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung

4.2.4 Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die kombinierbar sind. Die Aufgabenarten 4.2.3 und 4.2.4 können nur angeboten werden, wenn im Unterricht bzw. in den Rahmenplänen die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

#### 4.2.1 Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation

Die Aufgabenart erfordert eine fachgerechte Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Musikbeispielen. Die Aspekte für die Analyse und Interpretation eines Musikstückes können zusätzlich durch einen kurzen Text betont werden. Klangbeispiel und Notation müssen zur Verfügung stehen.

Analyse umfasst die Untersuchung von Material, Struktur, Verlauf und Formungsprinzipien von Musik unter begründeter Anwendung angemessener Analyseverfahren. Die Untersuchung kann als Auswertung von Höreindrücken, als Notationsanalyse und als Kombination von beiden durchgeführt werden. Dazu gehören das Erkennen ausdrucks-tragender Elemente und die begründete Auswahl von Analyseaspekten. Zentrale struktur- und formbildende, gattungstypische, stilistische und historische Elemente können Berücksichtigung finden. Eine angemessene Fachsprache ist anzuwenden.

Interpretation setzt fachspezifische Analyse voraus und fußt auf deren Ergebnissen. Interpretation dient dazu, Sinn und Bedeutung von Musik zu erfassen und Wirkungen von Musik zu bedenken.

Dazu kann gehören:

- Bedeutung von Details in einem Beziehungsgefüge abwägen,
- Verhältnis von Typenhaftigkeit und individueller Ausprägung würdigen,
- Verfolgung außermusikalischer Absichten mit musikalischen Mitteln offenlegen,
- Untersuchungsergebnisse zum Komponisten (Biografie, Zeit, kulturelle Tradition, Wirkungsgeschichte), zum gesellschaftlichen und ökonomischen Kontext der Musik und zur Aufführungspraxis in Beziehung setzen,
- musikalische Erscheinungen hinsichtlich ihrer Wirkungen einschätzen und begründen,
- begründetes persönliches Werturteil abgeben.

#### **4.2.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte**

Die Aufgabenart erfordert die Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Texten (z. B. Auszügen aus Briefen, Biographien, Interpretationen, Kritiken, theoretischen Schriften). Unter Bezug auf adäquate Musikbeispiele sollen die in der Textvorlage erkennbaren Positionen erfasst und dazu begründet Stellung bezogen werden. Der Text enthält Informationen, pointierte Aussagen und Ansätze zur Problemdiskussion oder formuliert Thesen, die erörtert werden sollen.

Zur Aufgabenstellung gehören Klangbeispiele, die entweder vorgegeben oder von den Prüflingen aus einem bereit gestellten Repertoire ausgewählt werden können. Sie sollen den der Problemstellung zugrunde liegenden Sachverhalt veranschaulichen und helfen, die Argumentation zu konkretisieren.

Die Lösung der Aufgabe verlangt:

- Erfassen des Themas bzw. der Problemstellung,
- erläuternde Wiedergabe und Deutung der Textvorlage; Einordnung in einen Begründungszusammenhang,
- exemplarische analytische und interpretatorische Betrachtung der Musikbeispiele in Bezug auf die Frage- bzw. Problemstellung,
- Einbringen sachangemessener Informationen und Argumente zu den gegebenen Musikbeispielen,
- argumentative Anwendung fachbezogener Kenntnisse der Musiklehre und Musiktheorie,
- Herstellung von Bezügen zur Musikgeschichte, zur Rezeptions- und Wirkungsästhetik oder zu gesellschaftlichen und philosophischen Zusammenhängen,
- argumentative Auseinandersetzung mit verschiedenen Auffassungen,
- Abwägung und Schlussfolgerung sowie eine begründete eigene Position.

#### **4.2.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung**

Diese Aufgabenart erfordert vom Prüfling, ein gegebenes Thema (z. B. literarische, bildnerische, szenische Vorlage) oder Klangmaterial ggf. nach freier Wahl im Rahmen bestimmter Vorgaben kreativ und fantasievoll in Musik umzusetzen.

Folgende Operationen / Leistungen können einen Anteil haben:

- Bilden einer Melodie, Rhythmusfolge, Harmoniefolge, Klangfläche,
- Bilden von Begleitstimmen, instrumentales oder vokales Arrangieren,
- Ausgestaltung oder Fortsetzung eines kompositorischen Modells unter Beachtung stil- und epochentypischer Elemente,

- Erkennen von Möglichkeiten der Gestaltung auf der Basis eines bekannten Musikstückes,
- Anwendung oder fachgerechte Auseinandersetzung mit vorgegebenem oder selbst gewähltem musikalischen Material im Rahmen einer begrenzten kompositorischen Vorgabe,
- Anwendung experimenteller Gestaltungsverfahren oder Entwerfen eines Gestaltungsvorhabens,
- Umsetzung eines Klangverlaufs auf der Grundlage einer gestalterischen Idee,
- Vertonung einer Text- oder Bildvorlage nach begrenzten kompositorischen Vorgaben.

Der Kompositionsentwurf kann in traditioneller, graphischer, vermischter Notationsweise oder als Klanggestaltung am Computer ausgearbeitet werden. Dem Prüfling muss Gelegenheit gegeben werden, seine Zwischen- und Endergebnisse der Gestaltung an einem geeigneten Instrument oder mit der Stimme zu überprüfen. Eine Präsentation von Ergebnissen vor dem Prüfungsausschuss findet nicht statt.

Der Schwerpunkt der schriftlichen Erläuterung liegt auf der Herleitung und Begründung der Gestaltungsidee. Gegebenenfalls müssen nähere Hinweise zur Ausführung gegeben werden. Eine kritische Reflexion des eingeschlagenen Weges und die Andeutung anderer Lösungsmöglichkeiten können die Erläuterungen ergänzen.

#### **4.2.4 Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2**

Diese Aufgabenart erfordert Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des vokalen und / oder instrumentalen Musizierens sowie ggf. in Ensembleleitung. Der separate schriftliche Teil besteht aus einer Aufgabe gemäß den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2. Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile werden zu einer Note zusammengefasst, dabei wird der schriftliche Teil mit 30 – 50 % gewichtet; die Gewichtung wird mit der Aufgabenstellung festgelegt und den Prüflingen mitgeteilt.

Im fachpraktischen Prüfungsteil wird der bewusst gestaltete Vortrag von Liedern, Songs oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen in angemessenem Schwierigkeitsgrad nach folgenden Vorgaben geprüft:

- Der Prüfling übergibt der Prüferin bzw. dem Prüfer rechtzeitig vor der Einreichung der Aufgabenvorschläge eine Liste mit 5 Stücken, die er vortragen kann. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt ein Stück oder ggf. mehrere Stücke aus dieser Liste für den Vortrag in der Prüfung aus und teilt diese dem Prüfling 8 Wochen vor der Prüfung mit.
- In der Prüfung wird der Vortrag durch ein Gespräch zu technischen und interpretatorischen und ggf. probenmethodischen Fragen ergänzt.
- Vor allem in der Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau kann zusätzlich ein Vom-Blatt-Spiel bzw. ein Vom-Blatt-Singen eines einfachen Beispiels oder eine das Vorspiel ergänzende Improvisationsleistung gefordert werden.

In der Regel

- finden der schriftliche Teil und der praktische Teil an einem Tag statt,
- wird erst der schriftliche Teil durchgeführt, daran schließt sich der praktische Teil an.

Wenn es organisatorische Gründe gibt, kann die Schule von diesen Regeln abweichen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Prüflinge zu Beginn der Prüfung entscheiden können, welche der beiden ihnen vorgelegten Aufgaben sie bearbeiten, und dass die Prüfungszeiten nicht durch organisatorische Lücken verzerrt werden. Eine

Improvisations- oder Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe wird grundsätzlich erst zu Beginn der praktischen Vorbereitungszeit ausgehändigt.

## 4.3 Beispiele für grundlegende Aufgabenstrukturen

### 4.3.1 Musik erschließen

Bei der Erschließung von Musik geht es um den Nachweis der Fähigkeit, gestaltbildende Merkmale der Musik zu erkennen, zu beschreiben, zu analysieren, zu interpretieren, deren Wirkung und Bedeutung zu beschreiben und reflektierend zu beurteilen:

- musikalische Strukturen mit Hilfe angemessener Analysemethoden erfassen, in der Fachsprache beschreiben, ggf. grafisch darstellen und interpretieren,
- Musikbeispiele als formtypische bzw. individuelle Erscheinungen erkennen, analysieren und mit angemessener Fachsprache beschreiben, charakterisieren und deuten,
- Musik im Zusammenhang mit ihrer Entstehungs-, Wirkungs-, Sozial- und Geistesgeschichte bis hin zur Gegenwart untersuchen, interpretieren und musikhistorische Entwicklungen darstellen,
- Einzelergebnisse der Untersuchung von Musikbeispielen (z. B. zu Form und Struktur, Stellung in der Musikgeschichte, Rezeption, Bedeutung klanglicher Wirkung) in einen Sinnzusammenhang bringen sowie interpretierende und wertende Aussagen begründen,
- das Verhältnis von Musik zu Wort, Raum, Bewegung, Bild, Film, Programm, Szene erkennen, interpretieren und beurteilen,
- verschiedene Musikstücke, Vertonungen eines Textes, Einspielungen oder Bearbeitungen desselben musikalischen Gegenstandes unter bestimmten Fragestellungen miteinander vergleichen und bewerten,
- Musikbeispiele unter leitenden Fragestellungen untersuchen (z. B. klangsinnliche, bewegungs- und sprachbezogene, affektive, tonmalerische, funktionale Momente, energetische Verläufe),
- Kernaussagen und Wertungen in fachbezogenen Texten anhand von Musikbeispielen erörtern und begründet Stellung nehmen,
- Eigenarten verschiedener Musikkulturen und Musikethnien kennen und in ihren Wechselbeziehungen zu europäischer Musik und globalen Musikströmungen betrachten,
- musikalische Medienprodukte unter den Aspekten Struktur, Intention und Funktion untersuchen, reflektieren und bewerten,
- Musik in ihrer Bedeutung im gegenwärtigen Kulturleben sowie als Teil der Lebenswelt erkennen und reflektieren, Musik als Spiegel menschlicher Grunderfahrungen zeigen und bewerten.

### 4.3.2 Musik gestalten

Bei der Gestaltung von Musik geht es um den Nachweis der Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung von Musik bewusst umzusetzen und zu reflektieren.

Soweit innerhalb der Abiturprüfung musikpraktische Prüfungen stattfinden, können die folgenden musikpraktischen Qualifikationen Gegenstand der Prüfung sein:

- musikalische Teilstrukturen im Zusammenhang mit Analyse und Interpretation vokal oder instrumental verdeutlichen,

- Musik nach bestimmten Vorgaben als Kompositionsentwurf, Improvisation, Präsentation ggf. mit Computerunterstützung gestalten und die Ergebnisse reflektieren und beurteilen,
- Musikbeispiele nach Vorbereitung bzw. „vom Blatt“ vokal oder instrumental wiedergeben, dabei individuelle Ausdrucksvorstellungen verwirklichen und diese ggf. reflektieren und beurteilen,
- Musikstücke aus verschiedenen Epochen selbstständig einstudieren, stilgerecht wiedergeben bzw. persönlich gestalten und ggf. die Verwendung der Gestaltungselemente begründen und reflektieren,
- Erfahrungen und Erlebnisse auch unter Berücksichtigung neuer Medien – auditiv / audiovisuell – mit Hilfe musikalischer Ausdrucksmittel gestalten und die Ergebnisse reflektieren und beurteilen.

#### 4.4 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung sind auf der Basis der fachlichen Inhalte und der Vorgaben des Rahmenplans zu konzipieren.

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf alle drei in Abschnitt 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die Aufgaben sowohl für die Prüfung auf grundlegendem als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kompetenzen, durch die Struktur der Prüfungsaufgaben sowie durch eine entsprechende Formulierung des Textes erreicht werden. Dies soll gewährleisten, dass auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Urteilsfähigkeit eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Die Aufgaben sollen

- thematisch geschlossen sein,
- sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen,
- durch Arbeitsanweisungen gegliedert sein.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf ausgewählte Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden der Studienstufe und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

Die Anforderungen im grundlegenden und im erhöhten Niveau unterscheiden sich vor allem in der Komplexität des Gegenstandes, im Anspruch an Methodenbeherrschung und im Grad der Strukturierung durch Arbeitsanweisungen. Dies bedeutet, dass besonders bei Aufgaben auf erhöhtem Niveau Methodenbeherrschung und eigenständige Findung des Lösungsweges nicht durch zu detaillierte Vorgaben der Aufgabenstellung gesteuert werden dürfen.

Bei der Auswahl von Musikbeispielen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- künstlerische Qualität, geschichtliche Bedeutung oder Eignung zur problemorientierten Auseinandersetzung,
- exemplarischer Charakter für Epoche, Stil, Gattung und Form,

- Bezug zu den musikalischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Für die Auswahl fachbezogener Texte gilt, dass sie eine pointierte Problemstellung aufweisen und zur Diskussion anregen sollen.

Der Umfang des vorgelegten Arbeitsmaterials soll die Arbeitszeit des Prüflings nicht unangemessen einschränken. Dem Prüfling müssen alle wesentlichen Hilfsmittel (z. B. Instrumente, Audiogeräte) zur Verfügung stehen.

Den Prüfungsaufgaben müssen die entsprechenden Klangbeispiele und ggf. Notentexte beigelegt werden. Notentexte können nur insoweit gekürzt oder reduziert werden, dass der nötige Grad an Komplexität erhalten bleibt. Bei Textvorlagen sollen unbekannte Wörter erklärt und die Textzeilen nummeriert werden.

Bei Aufgabenart 4.2.4 werden folgende Unterlagen eingereicht: die Titel der 5 Werke, die der Prüfling der Prüferin bzw. dem Prüfer genannt hat, die Noten des Werks bzw. der Werke, die die Prüferin bzw. der Prüfer zum Vorspiel ausgewählt hat, eine knappe Übersicht, welche Gesichtspunkte im Gespräch nach dem Vorspiel angeschnitten werden sollen, ggf. die Vom-Blatt-Spiel- oder Improvisationsaufgabe sowie die Aufgabe für den schriftlichen Teil.

#### **4.5 Unterrichtsliche Voraussetzungen und Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)**

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind die unter 4.7 gegebenen Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Die Erwartung an eine Prüfungsleistung gründet sich auf die ausgewiesene und im Unterricht vermittelte fachliche Grundbildung. Der Erwartungshorizont enthält keine vollständigen Lösungen, sondern kurz gefasste Angaben zur erwarteten Schülerleistung. Er bietet die Grundlage zum Verständnis des intendierten Anspruchsniveaus und stellt den Bezug zu den Anforderungsbereichen her. Bezüglich nicht genannter, aber gleichwertiger Lösungswege und Begründungsansätze siehe 4.7.

Bei dezentralem Prüfungsverfahren ist eine Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen, vor deren Hintergrund das Anforderungsniveau der Aufgabenstellung, die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und der Grad der Selbstständigkeit der Prüfungsleistung verdeutlicht werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

#### **4.6 Zahl und Umfang der Aufgaben**

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen. Sie müssen insgesamt Themenbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle der gleichen Aufgabenart entsprechen. Ein Aufgabenvorschlag muss der Aufgabenart 4.2.1 oder 4.2.2 entsprechen. Zur Aufgabenart 4.2.4 kann pro Schülerin bzw. pro Schüler nur ein Vorschlag eingereicht werden.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Bearbeitungszeiten:

	grundlegendes Niveau	erhöhtes Niveau
Aufgabenart 4.2.1	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.2	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.3	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.4	30 Minuten Vorbereitung 30 Minuten Vortrag / Gespräch 180 Minuten schriftlicher Teil	60 Minuten Vorbereitung 30 Minuten Vortrag / Gespräch 210 Minuten schriftlicher Teil

## 4.7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Grundlagen für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind

- die den Rahmenplanvorgaben entsprechenden spezifischen Voraussetzungen und
- die Erwartungen, die sich aus Aufgabenart, Aufgabenstellung und Anforderungsbereich ergeben.

Die Bewertung ist eine kriterienorientierte Entscheidung. Gesichtspunkte sind u. a.

- Qualität,
- Quantität,
- schriftliche Darstellung.

Gesichtspunkte der Qualität können beispielsweise sein (vgl. dazu auch die fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche I, II und III, Abschnitt 3.2):

- Genauigkeit der Kenntnisse kompositorischer Techniken, Formverläufe, Gattungen, Stile,
- Genauigkeit der Kenntnisse musikhistorischer Sachverhalte,
- Sicherheit in der Beherrschung von Arbeitstechniken und Methoden sowie der Fachsprache,
- Sicherheit in der Beherrschung geübter praktischer Grundfertigkeiten,
- Differenziertheit in der Anwendung fachspezifischer Begriffe und Regeln nach Gehör und Notation,
- Stimmigkeit des Nachweises struktureller Bezüge, z. B. bei thematisch-motivischer Arbeit, beim Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Stilen,
- Anspruchsniveau der Problemerkennung bei der Interpretation von Musik oder musikbezogenen Texten,
- Art der Akzentuierung charakteristischer Gestaltungsmittel beim Vortrag eines Musikstückes oder bei der Ausführung einer Gestaltungsaufgabe,
- Grad der Selbstständigkeit beim Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen musikhistorischer, musikästhetischer, musiksoziologischer, musikpsychologischer oder anderer systematischer Gesichtspunkte,
- Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder musikalischer Darbietungen bzw. Kompositionen oder Gestaltungsversuche.

Gesichtspunkte der Quantität können beispielsweise sein:

- Umfang der musikalischen Kenntnisse,
- Vielfalt der Folgerungen, Begründungen, Wertungen bei der Interpretation von Musik und der kritischen Auseinandersetzung mit musikbezogenen Texten,
- Vielfalt der Bezüge, die sich bei der Deutung von Musik in historischem, sozio-logischem, psychologischem, ethnologischem oder anderem Zusammenhang ergeben,
- Vielfalt der Aspekte, unter denen musikalische Mittel und Fertigkeiten im Rahmen eigenständiger musikalischer Gestaltungen eingesetzt werden.

Gesichtspunkte für die schriftliche Darstellung können beispielsweise sein:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage,
- Angemessenheit der Darstellung in Schrift und Notation,
- Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung,
- Sensibilität und sprachliches Ausdrucksvermögen bei der Beschreibung ästhetischer Phänomene,
- Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge in angemessener Form darzustellen.

Aus der Korrektur und Beurteilung soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen sind die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter in Bezug auf Vorzüge und Mängel. Sie muss die Bewertung und die auf die Anforderungsebenen bezogene Gewichtung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Häufungen lexikalischen Wissens auf Kosten der höheren Anforderungsebenen mindern die Leistung. Andererseits müssen Bedeutungsbeimessungen und Wertungen auf der Grundlage möglichst breiter Kenntnisse entwickelt und durch präzise Fakten gestützt und belegt werden.

Leistungen, die im Rahmen der gestellten Aufgabe über die Erwartungen hinausgehen oder in sich schlüssige Alternativlösungen darstellen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

### **Verwendung von Korrekturzeichen:**

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden mit verbindlichen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet:

<b>Korrekturzeichen</b>	<b>Bedeutung</b>
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
Gr	Grammatik
A	Ausdruck
St	Stil

Bei erheblichen Verstößen gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abgezogen.

Beim Vortrag praktischer Prüfungsleistungen nach Aufgabenart 4.2.4 ist der Prüfungsausschuss anwesend und bewertet diese in einem Protokoll.

Die schriftliche Leistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zusammenhängen erkannt und ihre Intentionen und Zielrichtungen selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde.

Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Arbeitsweisen entsprechend den Leistungserwartungen in den drei Anforderungsbereichen verwendet und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig verfasst sein.

Grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden müssen angewendet, die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet sein.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze der Lösung erbracht wurden. Dabei müssen die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sein, grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden angewendet und die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet sein. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch wenigstens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Für die einzelnen Aufgabenarten gilt dabei zusätzlich:

- Bei „Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ sowie bei „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“ müssen bestimmende Merkmale eines Musikbeispiels, Aussagen und Merkmale eines Textes, Films, Bildes oder eines anderen Materials in Verbindung mit Musikbeispielen in Grundzügen erfasst sein.
- Bei der „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“ und beim „Praktischen Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2“ muss die musikalische Gestaltung die durch Notation oder andere Vorgaben gesetzten Bedingungen in den Grundzügen erfüllen.

## 5 Mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gem. § 26 Absatz 1 APO-AH (Präsentation) und die
- mündliche Prüfung nach § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH (Nachprüfung)

### 5.1 Ziele der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung geht es besonders um folgende Fähigkeiten:

- sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vorzutragen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und ggf. eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- bei beiden Arten der mündlichen Prüfung können musikalische Sachverhalte im Rahmen des Prüfungsgesprächs praktisch (instrumental oder vokal) veranschaulicht werden,
- bei der Präsentationsprüfung geht es auch darum, die Aufgabenstellung in einer Präsentation strukturiert zu bearbeiten, die Ergebnisse angemessen vorzutragen und den Vortrag mit geeigneten Mitteln medial zu veranschaulichen, ggf. auch durch klangliche Darstellungselemente,
- bei der Präsentationsprüfung kann es auch darum gehen, ein Musikstück instrumental / vokal / medial angemessen zu interpretieren bzw. ein Musikstück selbst zu gestalten, ggf. auch improvisatorisch, und diese Darbietung zu einem sinnvollen Bestandteil der Präsentation zu machen,
- bei der Präsentationsprüfung kann es auch um Fähigkeiten im Ensemblespiel gehen oder um die Fähigkeit, ein Ensemble zu leiten oder mit einem Ensemble zu proben,
- es können auch an anderen Lernorten (z. B. in musikpraktischen Kursen) erworbene Kompetenzen in die Prüfung einfließen, wenn diese den Vorgaben des Rahmenplans Musik entsprechen und eine sachliche Beziehung zum Unterricht der vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe besteht.

### 5.2 Aufgabenstellung und Ablauf der Prüfung

#### 5.2.1 Präsentationsprüfung

Die Prüflinge halten einen in der Regel 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation kann eine musikalische Darbietung sein, die Präsentation darf sich aber nicht auf den Vortrag eines Musikstücks beschränken. Das anschließende Fachgespräch stellt den inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Unterricht her.

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Die Prüferin bzw. der Prüfer entwickelt daraus die Aufgabenstellung, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Die Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung lehnt sich sinngemäß an die Aufgabenarten 4.2.1 – 4.2.4 der schriftlichen Prüfung an. Sie darf sich unbeschadet einer prüfungs-

didaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalte und Anforderungen eines Schulhalbjahres beschränken.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal 2 DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie die Kerninhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab.

Wenn die Prüflinge in der Präsentation eine musikalische Darbietung planen, geben sie in der Dokumentation auch an, welche Musikstücke oder Improvisationen sie darbieten wollen, welche anderen Personen (z. B. Begleiterinnen und Begleiter oder andere Schülerinnen und Schüler, mit denen sie proben oder vorführen) beteiligt sind und welches instrumentale oder technische Equipment benötigt wird. Den Prüflingen kann auf Wunsch ein Raum zum Einspielen vor der Prüfung überlassen werden. Wenn sich die Aufgabenstellung an die Aufgabenart 4.2.3 des schriftlichen Abiturs anlehnt (Gestaltungsaufgabe, Komposition), muss der Werkprozess nachvollziehbar dokumentiert werden, die Dokumentation ist Bestandteil der Prüfung.

Wenn die Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung erfolgt, kann auch eine musikalische Ensembleleistung Teil der Präsentation sein. Es sind die weiteren Vorgaben zur Gruppenprüfung im allgemeinen Teil der Abiturrichtlinie zu beachten. Die Leistungen im Ensemblespiel sind individuell zu bewerten.

### 5.2.2 Nachprüfung

Diese mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung wird den Prüflingen vor der Prüfung schriftlich vorgelegt, ihnen werden etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben. Als Ausgangspunkt dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Als Materialien kommen beispielsweise in Frage: Klangbeispiele, Notentexte, Sachtexte, Bilder, Tabellen. Bei der Vorbereitung können gegebenenfalls Instrumente und technische Hilfsmittel benutzt werden.

Die Aufgabenstellung in der Nachprüfung lehnt sich an die Aufgabenarten 4.2.1 – 4.2.3 der schriftlichen Prüfung an. Sie muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen erbracht werden können. Die in der Nachprüfung zu bearbeitende Aufgabe darf sich unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalte und Anforderungen eines Schulhalbjahres beschränken.

Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen ermöglichen,

- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden,
- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern,
- eine Einordnung des Sachverhalts oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbstständig auseinander zu setzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- gegebenenfalls geeignete Ergebnisse klanglich (instrumental / vokal) darzustellen oder durch Skizzen, Notationen u. a. zu veranschaulichen.

### 5.3 Kriterien für die Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind folgende Fähigkeiten zu berücksichtigen:

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit der Sprache,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Die mündliche Leistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zusammenhängen erkannt und selbstständig eine nachvollziehbare, zusammenhängende Lösung gefunden und diese im vorgegebenen Zeitrahmen dargestellt wurde.

Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Arbeitsweisen entsprechend den Leistungserwartungen in den drei Anforderungsbereichen verwendet und das Ergebnis in der geforderten Form selbstständig, klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden.

Grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden müssen angewendet, die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet sein.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze der Lösung erbracht wurden. Dabei müssen die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sein, grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden angewendet und die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet sein. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch ansatzweise Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden.

## 6 Besondere Lernleistung

§ 8 Absätze 1 und 2 APO-AH regelt die besondere Lernleistung wie folgt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahres- oder Seminararbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 oder § 55 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.“

§ 11 Absatz 2 APO-AH regelt die Bewertung der besonderen Lernleistung wie folgt:

„Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Prüfungsausschusses nach § 23. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder – wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll – der oder des Prüfungsbeauftragten ein.“

Die Möglichkeiten der Einbringung der besonderen Lernleistung in Block 1 oder Block 2 der Gesamtqualifikation sind in § 32 Absatz 2 Nr. 8 und Absatz 3 APO-AH geregelt.

Ergänzend hat die Behörde für Schule und Berufsbildung mit dem Landesausschuss Jugend musiziert folgende Vereinbarung getroffen, die weiterhin Gültigkeit hat:

## Empfehlung zur Abnahme der Besonderen Lernleistung Jugend musiziert

Die Behörde für Bildung und Sport des Landes Hamburg hat im August 2003 Erläuterungen zur Besonderen Lernleistung gemäß Verordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Fassung vom 22. Juli.2003 und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik ... in der Fassung vom 17.November.2005“ herausgegeben.

Darin ist auch der Schülerwettbewerb Jugend musiziert als mögliche Besondere Lernleistung subsummiert.

In Absprache zwischen dem Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg und dem Fachreferenten Musik der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Der Schüler / die Schülerin teilt unmittelbar nach dem Regionalwettbewerb Jugend musiziert der Schule mit, dass er / sie die Teilnahme am Landeswettbewerb als Besondere Lernleistung einbringen will. Eine Urkunde des Regionalwettbewerbs mit der Bewertung 1. Preis mit der Weiterleitung zum Landeswettbewerb kann vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Schule der Termin des Landeswettbewerbes mitzuteilen.

Auf einem entsprechenden Vordruck bestätigt die Schule die Kenntnisnahme und teilt Jugend musiziert die die Besondere Lernleistung betreuende Lehrkraft mit. Die betreuende Lehrkraft setzt sich spätestens 4 Wochen vor dem Landeswettbewerb mit dem Landesausschuss in Verbindung.

Ein Mitglied der die Besondere Lernleistung bewertenden Prüfungskommission der Schule oder im Verhinderungsfalle der / die Vorsitzende des Landesausschusses Jugend musiziert Hamburg nimmt als Zuhörer am Wertungsspiel des Landeswettbewerbes teil, da allein dieses für die Zensierung des praktischen Teils der Besonderen Lernleistung maßgebend ist.

Die betreuende Lehrkraft erhält die Möglichkeit, an dem Beratungsgespräch mit der Jury teilzunehmen, das Jugend musiziert den Wettbewerbsteilnehmern nach dem Wertungsspiel anbietet. Danach steht die Jury der betreuenden Lehrkraft auch alleine für ein Gespräch zur Verfügung, bei dem sie eine Benotungsempfehlung geben kann.

Die betreuende Lehrkraft unterliegt nach dem Gespräch der Verschwiegenheitspflicht wie auch die Jury, mit Ausnahme gegenüber der Abiturprüfungskommission der jeweiligen Schule.

Die Zensierung der Besonderen Lernleistung geschieht allein durch den Bewertungsausschuss der Schule (vgl. APO-AH, § 4, Abs.3). Es erscheint dennoch sinnvoll, dass sich die Zensurenggebung an der Jurybewertung orientiert. Dazu der Umrechnungsschlüssel in Abb. 1.

Da die Bewertung der Besonderen Lernleistung im Wesentlichen auf der künstlerischen Leistung beruhen soll, schlägt der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg vor, den künstlerischen Anteil im Verhältnis zur Dokumentation und dem Kolloquium mit 50% zu bewerten.

Der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg empfiehlt folgenden Umrechnungsschlüssel:

<b>Besondere Lernleistung - Umrechnungsschlüssel:</b>		
<b>Wertung Punkte Jugend musiziert</b>	<b>Zensurenpunkte Schule</b>	<b>Note Oberstufe</b>
25 / 24	15	1
23	14	
22	13	
21 / 20	12	2
19	11	
18	10	
17 / 16	9	3
15	8	
14	7	
13 / 12	6	4
11	5	
10	4	

*Abb. 1*

Auszüge aus den Regularien des Wettbewerbs Jugend musiziert, bundeseinheitlich festgelegt durch den Deutschen Musikrat in der jeweils für das Jahr geltenden Ausschreibung:

### **Teilnahmebedingungen – Anforderungen**

Es gelten die Bedingungen der für das Jahr geltenden Ausschreibung

### **Leistungsbewertung**

Das Prädikat und die ermittelten Punkte orientieren sich an der Leistungsvorstellung in der jeweiligen Wettbewerbsphase.

<b>Punktzahl</b>	<b>Prädikat</b>	<b>Preis</b>
23 - 25		1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb
20 - 22		2. Preis
17 - 19		3. Preis
14 - 16	mit gutem Erfolg teilgenommen	
11 - 13	mit Erfolg teilgenommen	
bis 10	teilgenommen	

### **Auszug aus den Richtlinien für die Arbeitsweise der Jury**

Bewertung: Für die Beurteilung ist die musikalische und spiel- bzw. gesangstechnische Darstellung der vorgetragenen Werke maßgebend. Eine Rolle spielen insbesondere Kriterien wie künstlerische Gestaltung, Tonqualität (Stimmqualität), Spieltechnik, Texttreue, Stilistisches Verständnis, Qualität des gemeinsamen Musizierens.

Innerhalb einer Altersgruppe werden unabhängig vom unterschiedlichen Alter der einzelnen Teilnehmer gleiche Maßstäbe angelegt. Bei Spielpartnern unterschiedlichen Alters in der Gruppenwertung ist das Durchschnittsalter der Gruppe maßgebend, es wird nach den Geburtsdaten (Tag/Monat/Jahr) der Teilnehmenden errechnet.

Auswendigspiel wird nicht besonders bewertet. Überragend einseitige Fähigkeiten (z.B. reine technische Leistungen) dürfen nicht überbewertet werden.

Hamburg, im September 2007

Norbert Rosenboom  
Leiter des Amtes für Bildung  
Behörde für Bildung und Sport

Barbara Kralle  
Vorsitz Landesausschuss  
Jugend musiziert Hamburg